



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Frau  
Petra Frie  
Landeselternschaft der Gesamtschulen  
Eichengrund 15  
33106 Paderborn

30. März 09  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
222.2.02.02/120-76386/09  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Ursula v. Schönfeld  
Telefon 0211 5867-3341  
Telefax 0211 5867-3676  
ursula.vonschoenfeld@  
msw.nrw.de

### **Datenschutz im Schulbereich**

hier: Ihre Anfrage vom 9. März

Sehr geehrte Frau Frie,

Für Ihre Anfrage vom 9. März bedanke ich mich.

Im Namen der Landeselternschaft der Gesamtschulen in NW e.V., der Kreisschulpflegschaft Gütersloh und des Stadtelternrats Bielefeld bitten Sie um Auskunft darüber, welche Daten die Schulen herausgeben müssen, um die Elternmitwirkung im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetzes zu ermöglichen. Insbesondere geht es Ihnen um die Herausgabe der Daten der Schulpflegschaftsvorsitzenden und ihrer Vertreter zum Zwecke der Gründung einer Stadtschulpflegschaft sowie die Herausgabe dieser Daten an die Vertreter der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Elternverbände für deren Arbeit.

Die Erhebung und sonstige Verarbeitung (z.B. durch Übermittlung) personenbezogener Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer von Eltern durch die Schule ist insoweit zulässig, als es zur Erfüllung der der Schule durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben der Schule gehört es, zu gewährleisten, dass Eltern durch ihre Vertretungen auf unterschiedlichen Ebenen an der Gestaltung des Schulwesens zum Beispiel in der Schulpflegschaft aber auch auf örtlicher oder überörtlicher Ebene mitwirken können (§§ 120 Abs. 1 S. 1, 62, 72 Abs. 2 und 4 SchulG).

Wenn sich in einer Stadt oder einem Kreis Elternvertreter zu einer Stadt- oder Kreisschulpflegschaft zusammenschließen wollen oder ein vom Land anerkannter Elternverband Kontakt zu den gewählten Elternvertretern vor Ort aufnehmen will, braucht er hierfür die personenbezogenen Daten der Schulpflegschaftsvorsitzenden und ihrer Vertretungen. Sonst können keine Sitzungen einberufen oder Termine und Meinungen koordiniert werden. Deshalb ist die Übermittlung dieser Da-

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

ten an diese Elternvertreter oder diesen Landesverband grundsätzlich zulässig.

Dies bedeutet aber nicht, dass auch ein – ggf. einklagbarer - Anspruch auf Übermittlung dieser Daten besteht, wenn die Schulleitung die Herausgabe zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des oder der Schulpflegschaftsvorsitzenden oder seines oder ihres Vertreters nicht herausgibt. Denn die Herausgabe dieser Daten bedarf grundsätzlich der wirksamen Einwilligung der Betroffenen. Dies hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ausdrücklich zuletzt mit Schreiben vom 3. März 2009 bestätigt.

Wenn die Schulleitung allerdings mit dem Datentransfer einverstanden ist, ist es - im Gegensatz zur Weitergabe von Klassenlisten an die Klassenpflegschaftsvorsitzenden - aus datenschutzrechtlicher Sicht hinnehmbar, wenn eine entsprechende Datenübermittlung ohne Einwilligung der Betroffenen zum Zwecke des örtlichen oder überörtlichen Zusammenwirkens gegenüber dem Schulträger oder der Schulaufsicht erfolgt. Dies erklärt sich daraus, dass der oder die Schulpflegschaftsvorsitzende und sein oder ihre Vertretung ehrenamtliche Funktionsträger der Schule sind, die sich für ihr Amt freiwillig bereit erklärt haben und sich haben wählen lassen. Sofern es zur Gründung oder zur Aufgabenerfüllung von örtlichen oder überörtlichen Elternmitwirkungsgruppen i.S.d. § 72 Abs. 4 SchulG erforderlich ist, muss auch die Herausgabe der Daten des oder der Schulpflegschaftsvorsitzenden oder seiner oder ihrer Vertretung an diese möglich sein, um unmittelbar zu diesen Kontakt aufnehmen zu können.

Unabhängig hiervon hilft Ihnen für Ihre Arbeit vielleicht folgender Hinweis: die Schule hat selbstverständlich zur Ermöglichung der Arbeit örtlicher oder überörtlicher Mitwirkungsgruppen - auch solcher im Prozess der Gründung - deren Schreiben jederzeit und unverzüglich an die betroffenen Schulpflegschaftsvorsitzenden oder deren Vertreter in geeigneter Form weiterzuleiten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann unter Umständen auch eine vorab telefonisch oder durch E-Mail weiterzugebende Bitte, erforderlich sein. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, die gewählten Schulpflegschaftsvorsitzenden und ihre Vertreter um ihr Einverständnis zum Transfer ihrer persönlichen Daten - beispielsweise zusammen mit der Anwesenheitsliste anlässlich eines (ersten) Treffens – zu bitten. Liegt dieses Einverständnis vor, hat die Schulleitung diese Daten jederzeit an die ermächtigten Personen zu übermitteln.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort geholfen zu haben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Karin Paulsmeyer